

Von Monat zu Monat : die Rüstungsprogramme, Planungsinstrumente der militärischen Rüstungsbeschaffung

Autor(en): **Kurz**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-
Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **40 (1967)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-517808>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Rüstungsprogramme, Planungsinstrumente der militärischen Rüstungsbeschaffung

I.

Wer den Voranschlag oder die Rechnung des Militärdepartements betrachtet, wird eine Zweiteilung der militärischen Ausgaben in «Laufende Ausgaben» und «Rüstungsausgaben» feststellen. Zum Verständnis der militärischen Aufwendungen ist es notwendig, vorerst diese beiden Begriffe zu erläutern. Unter «*Laufenden Ausgaben*» versteht man die jährlich wiederkehrenden, also laufenden Aufwendungen, die notwendig sind, um die Armee mit ihrer bisherigen Bewaffnung und Ausrüstung aufrechterhalten zu können. Sie bringen somit nicht eine materielle Verstärkung des Heeres, sondern erhalten dieses auf dem bereits erreichten Stand seiner Ausrüstung und Ausbildung. Zu den laufenden Ausgaben gehören namentlich die Aufwendungen für die Militärverwaltung, insbesondere die Personalkosten, die Ausbildung der Truppe in Schulen und Kursen nach Massgabe der Bestimmungen der Militärgesetzgebung, der Unterhalt des Materials und der Bauten und Anlagen sowie der Ersatz des jährlich abgehenden Materials, die Beschaffung der Mannschafts- und insbesondere der Rekrutenausrüstungen, die militärische Tätigkeit vor und ausser Dienst, die Militärversicherung, die Landestopographie usw.

Als «*Rüstungsausgaben*» werden dagegen jene Militärausgaben bezeichnet, die eine Verstärkung der materiellen Rüstung der Armee, sei es im Bereich des eigentlichen Kriegsmaterials, oder bei den militärischen Bauten, anstreben. Die Rüstungsausgaben stehen vielfach im Zusammenhang mit wichtigen Änderungen der Truppenordnung; sie haben zum Ziel, der Armee das neue Material zur Verfügung zu stellen, das ihr noch fehlt und auf das sie unter den heutigen Verhältnissen angewiesen ist. Die Rüstungsausgaben unterscheiden sich von den laufenden Ausgaben durch ihren unregelmässigen Charakter: während die laufenden Ausgaben grundsätzlich von Jahr zu Jahr keine tiefgreifenden Änderungen erfahren, können die Rüstungsausgaben unter Umständen erheblich wechseln. Der Einstellung der Rüstungsausgaben in das Budget eines bestimmten Jahres ist bereits früher die Genehmigung des betreffenden Materials in der Form von «Objektkrediten» innerhalb der verschiedenen «Rüstungsprogramme» vorangegangen.

Die auf jedes einzelne Jahr entfallenden Rüstungsausgaben setzen sich aus jenen Anteilen (Tranchen) der verschiedenen Rüstungsprogramme zusammen, die in einem bestimmten Jahr abgewickelt werden sollen.

Ein Hinweis ist hier noch notwendig über die sog. «Objektkredite». Namentlich bei den bautechnischen Teilen der Rüstungsprogramme sind in den letzten Jahren immer wieder Kreditüberschreitungen eingetreten, weil die in den Programmen aufgeführten Zahlen zum Teil nur auf unvollständigen Schätzungen beruhten und weil sich die grossen Globalkredite vielfach nur ungenügend überwachen liessen; insbesondere war es nicht möglich, die rasch ansteigende Teuerung richtig vorauszubestimmen. Um diese

Nachteile zu beseitigen, wurde erstmals mit dem Voranschlag für das Jahr 1954 zum neuen System der Objektkredite übergegangen. Der Objektkredit ist ein sog. «Engagementkredit», im Unterschied zum «Zahlungskredit». Mit der Gewährung von Objektkrediten erteilen die eidgenössischen Räte dem Bundesrat eine zeitlich nicht auf ein Budgetjahr beschränkte *Ermächtigung*; innerhalb eines genau bestimmten Betrages für die in einem besondern «Objektverzeichnis» aufgeführten Beschaffungs- oder Bauvorhaben finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Der Objektkredit ist, im Gegensatz zum Zahlungskredit, nicht an ein bestimmtes Rechnungsjahr gebunden, sondern dient der Verwirklichung eines bestimmten Vorhabens, unabhängig vom Zeitbedarf. Diese Bewilligung von «Objektkrediten» geht somit in der Regel materiell erheblich über den eigentlichen Budgetbeschluss hinaus, da sie unter Umständen während mehrerer Jahre wirksam ist; dennoch ist sie Bestandteil des Budgetbeschlusses. Diese Kreditart wurde darum geschaffen, um der Verwaltung auch bei komplizierten und grossen Rüstungsbeschaffungen, die sich häufig über mehrere Jahre erstrecken und damit den engen Rahmen eines Rechnungsjahres sprengen, zu erlauben, auf weite Sicht zu planen.

II.

Nachdem wir festgestellt haben, dass die in Budget und Rechnung als «Rüstungsausgaben» bezeichneten Aufwendungen, die auf ein einzelnes Jahr entfallenden Anteile der verschiedenen «Rüstungsprogramme» enthalten, ist es notwendig, den Begriff des «Rüstungsprogramms» etwas näher zu betrachten. Als «Rüstungsprogramme» bezeichnet man langfristige Beschaffungspläne für militärische Rüstungsgegenstände aller Art (Waffen, Geräte, Material, Munition, Flugzeuge und auch militärische Bauten usw.). Darin werden die verschiedenen Rüstungsbedürfnisse der Armee vorausgeplant und vom Bundesrat mit einer begründeten Botschaft den eidgenössischen Räten zur Beschlussfassung vorgelegt. Diese Beschlussfassung erfolgt in der Rechtsform des Bundesbeschlusses.

Inhaltlich enthalten die Rüstungsprogramme in der Regel eine Mehrzahl von Rüstungsgegenständen oder von militärischen Bauten, deren Beschaffung bzw. Erbauung sich meist über mehrere Jahre erstreckt. Die Rüstungsprogramme bedeuten zwar allgemeine Kreditbewilligungen für die Beschaffung von Kriegsmaterial gemäss dem jeweiligen Objektverzeichnis, nicht jedoch Budgetbeschlüsse, da wie gesagt der Zahlungsbedarf für die in jedem einzelnen Jahr verwirklichten Teile der Rüstungsprogramme in das Budget des betreffenden Jahres aufgenommen, und mit diesem von den eidgenössischen Räten genehmigt werden muss. Die Rüstungsaufwendungen bedürfen somit einer zweifachen Zustimmung der eidgenössischen Räte: die erste erfolgt mit ihrer Genehmigung innerhalb der verschiedenen Rüstungsprogramme, und die zweite mit ihrer Gutheissung mit den jeweiligen Jahresbudgets.

Seit im Jahre 1951 mit dem «Rüstungsprogramm 51» das erste grosse Programm für die materielle Verstärkung unserer Armee beschlossen wurde, sind vom Spätherbst 1956 hinweg eine grössere Zahl weiterer Rüstungsprogramme gefolgt, die unter sich keine Einheitlichkeit aufweisen. Einmal kann ihr Gegenstand sehr verschiedener Natur sein, indem sie sich entweder mit Materialbeschaffungen, oder mit der Errichtung militärischer Bauten befassen. Auch gibt es Rüstungsprogramme, die einen umfangreichen Katalog militärischer Beschaffungen umschliessen, neben Programmen, die sich nur auf ein einziges Objekt (z. B. die Flugzeugvorlagen) beziehen. Einzelne Programme können

innerhalb relativ kurzer Zeit erfüllt werden, während andere sich über viele Jahre erstrecken. Auch ist denkbar, dass einzelne Teile von Rüstungsprogrammen von den eidgenössischen Räten nur unter gewissen Vorbehalten, zum Beispiel dem Vorbehalt, zu einer erst später erfolgenden Typenwahl noch Stellung nehmen zu können, genehmigt werden; dies war beispielsweise der Fall bei der Beschaffung von Panzern und von Schützenpanzern, deren Typen nicht von Anfang an feststanden.

Von der grossen Zahl von Rüstungsprogrammen, die von den eidgenössischen Räten seit dem Krieg beschlossen worden sind, konnte der grössere Teil bisher noch nicht restlos verwirklicht werden. Jedes dieser Programme bildet einen mehr oder weniger langfristigen Beschaffungsplan, dessen Abwicklung sich über mehrere Jahre erstreckt. Dabei wird in der Praxis sehr häufig die Verwirklichung der Programme durch die Beschaffungsschwierigkeiten infolge der Hochkonjunktur und der Überbeschäftigung in Industrie und Gewerbe noch zusätzlich verzögert. Diese Tatsache kommt besonders deutlich darin zum Ausdruck, dass sogar das «Rüstungsprogramm 51», das ursprünglich für eine Laufzeit von 5 Jahren geplant war, trotz seines Alters von 15 Jahren bis heute noch nicht vollständig verwirklicht ist. Dies hat zur Folge, dass die einzelnen Programme grösstenteils nebeneinander laufen und sich in ihrem Vollzug vielfach gegenseitig überschneiden. Darum stehen in der Rubrik der Rüstungsausgaben der Budgets der einzelnen Jahre regelmässig Kreditposten für Rüstungsbeschaffungen nebeneinander, die aus einer grösseren Zahl von verschiedenen, parallel laufenden Rüstungsprogrammen stammen.

Alle diese Programme bilden formell und streng rechtlich gesehen eine Mehrzahl von einzelnen Bundesbeschlüssen; in der praktischen Auswirkung sind sie jedoch weitgehend eine Einheit: sie bedeuten ein in sich geschlossenes System aller Massnahmen, die im Blick auf den materiellen Ausbau der Armee beschlossen worden sind. Die Abwicklung der einzelnen Beschaffungen, das heisst, der Entscheid darüber, welche Teile aus den verschiedenen Programmen in jedem Jahr verwirklicht und deshalb in das betreffende Budget eingestellt werden sollen, folgt einem Gesamtplan, der sich — neben finanziellen Erwägungen — nach den militärischen Bedürfnissen und den Möglichkeiten der Materialbeschaffung, nicht nach der zeitlichen Reihenfolge der einzelnen Programme richtet.

III.

Als im Vorsommer 1950 der Krieg in Korea ausbrach, der die immer noch gehegten Hoffnungen auf ein erträgliches Nebeneinanderleben der verschiedenen politischen Weltanschauungen jäh zerstörte, wurden bei uns die Vorarbeiten für das erste grosse Rüstungsprogramm der Nachkriegszeit aufgenommen. Das in der Folge als «Rüstungsprogramm 51» von den eidgenössischen Räten gutgeheissene Fünf-Jahres-Programm sah (unter Einschluss eines durch die Teuerung bedingten Nachtrags) Rüstungsaufwendungen im Gesamtbetrag von *1684 Millionen Franken* vor, wovon 1164 Millionen Franken auf eigentliches Kriegsmaterial, und 520 Millionen Franken auf militärische Bauten entfielen. Mit dem «Rüstungsprogramm 51» sollte eine grosse Kraftanstrengung unternommen werden, um die während des Zweiten Weltkrieges und in den Nachkriegsjahren eingetretenen Rückstände in der materiellen Rüstung unserer Armee aufzuholen. Zwar war unsere Armee in einer erfreulichen inneren Geschlossenheit und einem vorher nie erlebten Ausbildungsstand aus dem Aktivdienst 1939 – 1945 herausgetreten; aber in rüstungsmässiger Hinsicht wies unsere Bereitschaft bedeutende Lücken auf.

Der Krieg hatte die Grossmächte zu ungeheuren Anstrengungen angespornt; während einiger Jahre haben die Kriegführenden ihr gewaltiges geistiges und technisches Potential vollständig in den Dienst der Kriegführung gestellt, was sich in einer bisher nie erlebten Steigerung des materiellen Anteils am Kriege äusserte. Vor allem die Luft- und Raketenwaffe, der Panzer sowie die Beanspruchung der Elektronik für kriegsrische Zwecke haben durch den imperativen Zwang des Krieges eine unerhörte Förderung erfahren. Diesen Wettlauf konnte unsere Armee während der Kriegsjahre nicht mitmachen, namentlich darum, weil uns die kriegsbedingte Knappheit an industriellen Rohstoffen sehr starke Beschränkungen auferlegte. So war es nach dem Krieg notwendig, vieles nachzuholen, was uns die Kriegsjahre versagt hatten.

Diesen Nachholbedarf sollte das Rüstungsprogramm 51 decken. Nachdem der koreanische Krieg mit dem «Rüstungsprogramm 51» den ersten Anstoss zur Ergänzung unserer Rüstung gegeben hatte, veranlasste der im Spätjahr 1956 ausgebrochene Krieg um den Suezkanal und der Volksaufstand in Ungarn mit dem «Sofortprogramm» vom Dezember 1956 und dem «Rüstungsprogramm 57» die Fortsetzung dieser Rüstungsmassnahmen. Ihnen sind in der Folge eine ganze Reihe weiterer Rüstungsprogramme gefolgt, die alle den Zweck hatten, das Kriegsmaterial aller Truppengattungen den technischen Fortschritten entsprechend zu erneuern und zu vervollständigen. Interessant ist dabei die Feststellung, wie stark diese Programme durch das Auf und Ab der politischen Entwicklung bedingt waren; sie sind geradezu ein Gradmesser für die weltpolitischen Verhältnisse nach dem Koreakrieg. Unter den zahlreichen Programmen stach namentlich das grosse Rüstungsprogramm 61, das einen Gesamtbetrag von 1016 Millionen Franken erreichte, hervor.

Bis heute sind seit dem Jahre 1951 insgesamt 34 Rüstungsvorlagen von den eidgenössischen Räten genehmigt worden. Sie belaufen sich auf einen *Totalbetrag von insgesamt 8 319 043 Franken*, wovon rund dreiviertel auf Kriegsmaterial, und ein Viertel auf militärische Bauten entfallen. Von diesem Gesamtbetrag waren Ende 1965 *5 038 296 Franken ausgegeben*, so dass, einschliesslich dem laufenden Jahr 1966, noch *3 280 747 Franken* an bereits grundsätzlich genehmigten Rüstungsausgaben zu bezahlen sein werden. Von diesem Betrag figurieren 809 Millionen Franken in der Rubrik Rüstungsausgaben des Voranschlags für das Jahr 1966. Der Rest wird auf die kommenden Jahre zu verteilen sein, wobei jedoch zu erwarten ist, dass in den nächsten Jahren wieder neue Rüstungsprogramme hinzukommen werden.

Kurz

Ein tüchtiger Mensch ist der, der ein Ding am richtigen Zipfel anfasst, und diese Fähigkeit hängt von dem ab, was er in sich trägt. Das aber hängt von seiner natürlichen Begabung ab und von dem, was er getan hat, um diese zu vermehren und zu beherrschen.

Henry Ford